

**Stadt
Offenbach
am Main**



DER MAGISTRAT

Stadtverwaltung Offenbach (Amt 32) ● 63061 Offenbach am Main

Piratenpartei Deutschland KV Offenbach
- Gregory Engels -
Parkstraße 61
63067 Offenbach am Main

ORDNUNGSAMT
Sondernutzungen

Michael Kubald
Berliner Straße 60, Zimmer 1209

Telefon: (069) 8065-2747
Telefax: (069) 8065-2033
E-Mail: Michael.Kubald@Offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen:
05.08.2013 32.1 – 376105/261

I. ERLAUBNIS ZUR SONDERNUTZUNG

Aufgrund Ihres Antrages vom 03.06.2013 wird Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 16 des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien für die Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der derzeit geltenden Fassung die Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen von Plakaten im Gebiet der Stadt Offenbach am Main anlässlich der „Bundes- und Landtagswahlen 2013“ gestattet.

II. AUFLAGEN

Diese Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. **Die Plakate dürfen frühestens am 11.08.2013 angebracht werden und sind spätestens am 29.09.2013 wieder zu entfernen**
2. **Das Aufstellen darf nur auf Werbeträgern mit einer maximalen Größe von DIN A 0 und entweder mittels Dreieckständer oder Flexiplex-Plakaten (in Sandwich-Form erfolgen. Ausnahmen sind unter Punkt 6 der gültigen Richtlinie über Wahlsichtwerbung aufgeführt.**

Ecowave-Plakate sind den Flexiplex-Plakaten gleichgestellt.

3. **Um eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer und unverhältnismäßige Störungen im Verkehrsablauf auszuschließen, ist das Anbringen von Werbeträgern an folgenden Örtlichkeiten/Stellen untersagt:**
 - a) in Grünanlagen (Grünanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Anlagen, die der Erholung dienen und zum Verweilen ausgelegt sind.) Grünanlagen zwischen den Fahrbahnen einer Straße zählen nicht zu den Grünanlagen im Sinne dieser Richtlinie, sofern sie nicht breiter als 20 Meter sind,

Haus- u. Paketanschrift:
Berliner Straße 60
63065 Offenbach
Internet: www.offenbach.de

Öffentl. Verkehrsmittel:
Buslinie 101, 103, 105, 120 - Marktplatz
S-Bahn S1, S8, S9 - Marktplatz, Süd-Ost-Ausg.

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Offenbach
BLZ 505 500 20, Kto.-Nr. 10758

Sprechzeiten
Mo, Di: Fr 8-12 Uhr,
Do 10-12 u. 15-18 Uhr

- b) an Bäumen,
- c) an Masten von stationären Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessenanlagen,
- d) im Kaiserleikreisel,
- e) in der Fußgängerzone (VZ 242 StVO),
- f) auf und an der Berliner Straße,
- g) vor und hinter Fußgängerüberwegen/Zebrastrreifen (VZ 350 StVO),
- h) im Umkreis von 15 Metern von Eingängen zu Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, Friedhöfen und Gotteshäusern,
- i) Flexiplex-Plakate dürfen weiterhin nicht angebracht werden an Schildermasten, welche mit folgenden Verkehrszeichen (VZ) versehen sind: VZ 101, VZ 102, VZ 113, VZ 131, VZ 133, VZ 134, VZ 136, VZ 206, VZ 274.1-50, VZ 274.2-50, VZ 310, VZ 311, VZ 325, VZ 326 und VZ 350 StVO (siehe hierzu auch Anlage 1 der Richtlinie),
- j) an Masten kann entweder ein Dreieckständer, oder ein Flexiplex-Plakat in Sandwich-Form angebracht werden. Die Aufreihung von mehreren Werbetafeln an einem Mast ist strikt untersagt (Ausnahmen
- k) siehe unter Punkt 6. dieser Richtlinie),
- l) der Abstand zwischen Unterkante eines Flexiplex-Plakates und dem Erdboden muss über Radwegen mind. 2,20 Meter betragen,
- m) an Stellen, in welchen der Abstand zwischen Seitenkante des Werbeträgers und Fahrbahn weniger als 0,30 m beträgt.

III. GEBÜHRENTSCHEIDUNG

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

IV. BEDINGUNGEN

1. Haftung:

Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt Offenbach am Main und deren Bediensteten für alle aus der Sondernutzung entstehenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des § 12 der Sondernutzungssatzung. Er/Sie hat die Stadt Offenbach am Main auch von allen aus dem Vorhandensein der Sondernutzungsanlage herrührenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, dass ein Verschulden der Stadt Offenbach am Main, Ihrer Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen den Schaden herbeigeführt hat. Eventuelle Schäden an der Sondernutzungsfläche, an Versorgungsleitungen etc., die durch Verankerungen usw. hervorgerufen werden, hat der /die Erlaubnisnehmer/in selbst oder auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

2. Verwendung der Erlaubnis:

Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nur möglich, wenn in dem Sondernutzungsbescheid eine besondere Klausel enthalten ist. Eine andere Verwendung der Sondernutzungsfläche als zu dem genehmigten Zweck ist ausgeschlossen.

3. Sicherungsmaßnahmen:

Der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr darf durch diese Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Der/die Erlaubnisnehmer/in hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr auszuschließen. Sollten Lagepläne, Skizzen usw. über die Sondernutzungsfläche dieser Erlaubnis beigefügt sein, so sind sie Bestandteil der Erlaubnis; deren Einhaltung dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Den Anordnungen des Ordnungsamtes der Stadt Offenbach am Main sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Insbesondere sind diese Personen berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis vorübergehend aufzuheben, wenn sich Behinderungen oder Störungen ergeben.

4. Reinigung

Während der Inanspruchnahme der Sondernutzungsfläche ist diese sauber zu halten und nach Ende der Nutzung in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Kommt der/die Erlaubnisnehmer/in dieser Auflage nicht nach, so kann eine notwendig werdende Reinigung durch die Erlaubnisbehörde auf Kosten des/der Erlaubnisnehmer/in veranlasst werden.

5. Verstoß gegen die Auflagen und Bedingungen

Bei Verstößen gegen die Auflagen und Bedingungen oder bei Nichteinhaltung von Anordnungen der zuständigen Stellen kann die Überlassung der Sondernutzungsfläche mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Weiterhin kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden, wenn Verstöße festgestellt wurden. Der/die Erlaubnisnehmer/in hat bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis, bei Sperrung oder Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche keinen Ersatzanspruch.

6. Andere Genehmigungen

Andere behördliche Genehmigungen sind, sofern diese aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, von dem/der Erlaubnisnehmer/in zu beschaffen.

7. Ablauf der Erlaubnis

Nach Ablauf der Erlaubnis hat der/die Erlaubnisnehmer/in die Sondernutzungsfläche zu räumen. Der ursprüngliche Zustand der Fläche ist wieder herzustellen. Ein Anspruch auf eine Verlängerung, Wieder- und/oder Neuerteilung, auch in geänderter Form, besteht nicht.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend bezeichneten Behörde, dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main oder einer anderen Dienststelle des Magistrats einzulegen. Wird der Widerspruch schriftliche eingelegt, so wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kubald

Anlagen: Richtlinien für die Wahlsichtwerbung
Merkblatt Wahlsichtwerbung